



Stellungnahme der TVT Arbeitskreis Zoofachhandel & Heimtierhaltung

Kastration von Papageien

Mai 2017

Die Kastration von Papageien zur Einflussnahme auf das Verhalten des Tieres stellt einen derzeit vielfach diskutierten tiermedizinischen Eingriff dar. Unstrittig ist, dass regelmäßig Papageien sowohl prophylaktisch vor Eintritt in die Geschlechtsreife als auch nachträglich als therapeutische Maßnahme gegen unerwünschtes oder „krankhaftes“ Verhalten kastriert werden.

Bei der Kastration im eigentlichen Sinne handelt es sich um die Zerstörung oder Entnahme der Keimdrüsen eines Tieres ungeachtet seines Geschlechts. Rechtliche Regelungen hierzu finden sich im Tierschutzgesetz. So darf dem Grundsatz in §1 nach „niemand [...] einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Weiter ist nach §6 (1) das „vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres [verboten]“.

Als vernünftigen Grund für die Kastration von Heimtieren (was sowohl einem Schaden im Sinne von §1 als auch einer Zerstörung oder Entfernung von Organen nach §6 (1) entspricht) sieht der Gesetzgeber drei Ausnahmen vor:

1. „[...] der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation“ (§6, (1), 1a)
2. „[...] zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“ (§6, (1), 5.)
3. „Soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren [...] Haltung des Tieres“ (§6, (1), 5.)

Zu 1.: Der Begriff „tierärztliche Indikation“ beschreibt den „nach der tierärztlichen Wissenschaft bestehende[n] Grund zur Anwendung einer

bestimmten tierärztlichen Maßnahme in einer gegebenen Lage“ (Lorz, Metzger, S. 175f). Die tierärztliche Indikation beschränkt sich nicht ausschließlich auf bereits erkrankte oder zu Schaden gekommene Tiere. Sie schließt auch tiermedizinisch gebotene prophylaktische Maßnahmen in Fällen ein, bei denen der baldige Eintritt von Beeinträchtigungen des Wohlbefindens als sicher oder zumindest höchstwahrscheinlich anzusehen ist. Der bloße Wunsch eine mögliche künftige Erkrankung auszuschließen oder die Haltung eines Tieres zu erleichtern ist hingegen bei Ziervögeln keine tierärztliche Indikation.

Grundsätzlich muss zwischen einer absoluten (alternativlosen) Indikation und einer relativen Indikation, die alternative Maßnahmen der Therapie in Betracht zieht, unterschieden werden. Unmittelbar von den Gonaden ausgehende Erkrankungen wie Hoden- und Eierstocktumore oder Eierstockzysten (und deren Symptome) lassen sich meist mit dem Einsatz von Hormonen therapieren - oder zumindest zurückdrängen. Nicht hormon-responsive Fälle sind weitaus seltener und stellen einzige absolute Indikation für einen solchen Eingriff dar - wobei selbst in diesen Fällen Risiken und Nutzen der Operation gut abgewogen werden müssen (zu Risiken s.u.).

Der von Befürwortern des Eingriffs bemühte Begriff der „sexuell bedingten Aggression“ – sei es sich selbst, dem Artgenossen oder dem Halter gegenüber – soll ebenfalls weiter unten hinterfragt werden. Hier sei lediglich darauf hingewiesen, dass selbst wenn es ein rein sexuell bedingtes pathologisches Verhalten geben sollte (und dies impliziert eine rein hormonassoziierte Ursache), die Kastration in Anbetracht der verfügbaren Hormonpräparate lediglich eine relative Indikation darstellen kann.

Zu 2.: Da alle Vertreter der Klasse der Vögel Eier legen, kann die Fortpflanzung durch Unfruchtbar machen (z.B. durch Abkochen) oder Ersetzen der Eier erfolgreich verhindert werden. Somit stellt die „Unkontrollierbarkeit“ im Bereich der Vogelhaltung kein Problem dar.

Zu 3.: Grundsätzlich ist festzustellen, dass Papageien, hohe Anforderungen an die Haltung stellen und nicht ohne großen zeitlichen und finanziellen Aufwand zu halten sind. Nicht nur den Platz- und Futteransprüchen sondern insbesondere den sozialen Anforderungen und den kognitiven Fähigkeiten/Bedürfnissen muss dabei Rechnung getragen werden. Der Großteil der unerwünschten bis hin zu krankhaften Verhaltensweisen (Federrupfen, Aggression, übermäßige Lautäußerungen, etc.) lässt sich auf haltungsbedingte Defizite zurückführen. Reizarmut, Einzelhaltung, Fehlprägung und fehlerhafte

Mensch-Vogel-Kommunikation – um nur einige zu nennen – sind Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, wonach jeder, der „ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [dieses] seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“ (§2 Nr. 1) sowie „über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des

Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen [muss]“ (§2 Nr. 3). Hierzu gehört auch das Wissen, dass es sich bei der Papageienhaltung

um eine Wildtierhaltung handelt. Folglich ist bei der Bewertung einer Haltung stets das Wildtier in seiner natürlichen Umgebung als Maßstab anzusetzen.

Beim Auftreten pathologischer Verhaltensweisen liegt der Handlungsbedarf mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Haltung – sei es in der Verbesserung der Haltungsbedingungen, der persönlichen Fortbildung und/oder der Konsultation einer entsprechend fachkundigen Person. Über das art eigene Verhaltensrepertoire gilt es sich vor Anschaffung einer Papageienart zu informieren und auf dessen Vereinbarkeit mit den eigenen Ansprüchen und der Lebenssituation zu überprüfen. Häufig wird in diesem Zusammenhang das Beispiel des Edelpapageienweibchens erwähnt, das sich nach Eintritt in die Geschlechtsreife in der Brutzeit dem Halter kaum noch zeigt. Hierbei handelt es sich um ein artspezifisches Verhalten - eine chirurgische Anpassung des Tieres an die ihm vorgegebenen Haltungsbedingungen und Halteransprüche ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar.

Weiter sind tierärztliche Bedenken nur auszuräumen, wenn „das notwendige Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden [...] festgestellt werden kann“ (Hirt, Maisack, Moritz, S. 288). Dies ist jedoch bei Vögeln nicht der Fall – stellt die Lokalisation der Gonaden doch eine besondere Herausforderung bei diesem Eingriff dar. Beide gängigen Kastrationsverfahren, die Coeliotomie (Eröffnung der Körperhöhle) als auch die endoskopische Kastration mittels Laser, sind für die Tiere mit erheblichen Belastungen und Schmerzen verbunden. Die erstgenannte Technik erfordert bei einigen Vogelarten die Durchtrennung von Rippen. Bei der laserendoskopischen Kastration liegen die Risiken vorwiegend in der Verletzung benachbarter Organe (Nebennieren, Nieren, Darm). Auch Verpuffungen durch die Reaktion des Trägergases Sauerstoff unter dem Hitzeeinfluss des Lasers wurden beschrieben und sollen sowohl intraoperativ direkt als auch als Spätfolgen in Form von

Luftsackmykosen zu Schäden führen können. Beide Verfahren sind zudem vor allem bei hormonell aktiven Tieren mit einem erheblichen Blutungsrisiko verbunden. Weiter ist zu bedenken, dass selbst kleinste zelluläre Reste von Keimdrüsgewebe ausreichen können, eine hormonell aktive Gonade wiederherzustellen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Kastration von Tieren, die bereits krankhafte oder unerwünschte Verhaltensweisen ausgebildet haben, nach Beobachtungen zahlreicher Tierärzte, Papageientrainer und Halter häufig nicht zur Einstellung derselben führt. Unbestritten ist zwar, dass die Hormone der Hypothalamus-Hypophysen-Gonaden-Achse bei der Ausbildung eines solchen Verhaltens mitunter eine tragende Rolle spielen und dieses sich in der Regel mit dem Eintritt in die Geschlechtsreife manifestiert. Doch wie bei der Stereotypie auch entwickelt sich dieses schnell zu einem vom Hormonstatus unabhängig auftretenden Verhaltensmuster, das sich durch einen chirurgischen Eingriff oftmals nur wenig bis gar nicht beeinflussen lässt. Belastbare Studien zu Papageienvögeln liegen bisher jedoch noch nicht vor. Verhaltensuntersuchungen an kastrierten Japanischen Wachteln, Hühnern, Staren, Weißkehl- und Singammern, Zebrafinken und Kanarienvögeln liefern speziesabhängig voneinander abweichende Ergebnisse und erscheinen daher kaum übertragbar.

Die TVT lehnt aus den genannten Gründen die Kastration von Papageien grundsätzlich ab. Eine Ausnahme hierfür stellt lediglich eine durch Einsatz von Hormonen nicht beeinflussbare, lebensbedrohliche Veränderung der Gonaden (z.B. Hodentumore) dar, wobei selbst in diesem Fall eine sorgfältige Abwägung von Risiken und Nutzen erfolgen sollte. Die Kastration zur Beeinflussung des Verhaltens stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.

Literatur

Arnold, A. P. (1975): The effects of castration on song development in zebra finches (*Poephila guttata*). J. Exp. Zool., 191: 261–277. doi:10.1002/jez.1401910212

Bowles, H. et al. in Harrison, Greg J. / Lightfoot, Teresa L.: Clinical Avian Medicine, Volume II. Palm Beach, Florida, 2006, S. 535 – 539, 818 + 819.

Echols, S.: Bird Vasectomy and Castration, June 2011, <https://www.avianstudios.com/blog/bird-vasectomy-and-castration/>, Stand 01.03.2017.

Heid, P., Güttinger, H. R. and Pröve, E. (1985): The Influence of Castration and Testosterone Replacement on the Song Architecture of Canaries (*Serinus canaria*). Zeitschrift für Tierpsychologie, 69: 224–236.

Hirt, A., Maisack, Ch., Moritz, J.: TierSchG: Kommentar, 3. Auflage. München, 2016, S. 123 -125, 276 – 293

Kempf, H.: Kastration von Papageien zur Beeinflussung unerwünschten Verhaltens. Papageienumschau Nov 2016, S.12 + 13.

Lorz, A., Metzger, E.: Tierschutzgesetz: Kommentar, 6. Auflage. München, 2008, S. 174 – 181.

Niemann, H.: Die Kastration von Papageien – eine Lösung von für sexuell bedingte Probleme bei Papageien und Sittichen in privaten Haltungen? WP-Magazin 3-2013, S. 46 + 47.

Péczely P.: Effect of testosterone and thyroxine on corticosterone and transcortine plasma levels in different bird species. Acta Physiol Acad Sci Hung. 1979;53(1) 9-15. PMID: 495129.

Pinxten, R.et al. (2000), The effect of castration on aggression in the nonbreeding season is age-dependent in male european starlings. Behaviour, 137, 647-661

Schlüter, C.: Kastrieren statt trainieren?!
<http://www.papageienzeit.de/238.html>, Stand 01.03.2017.

Soma, K. K.: Testosterone and Aggression: Berthold, Birds and Beyond. Journal of Neuroendocrinology. 2006 Juli; 18 (7): S. 543-51. doi:10.1111/j.1365-2826.2006.01440.x.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

Bramscher Allee 5
D-49565 Bramsche
Telefon (0 54 68) 92 51 56
Telefax (0 54 68) 92 51 57